



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 33/20

Mittwoch, 21. Oktober 2020

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung „Corona“ (Stand: 6. Oktober 2020)**

Gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der Fassung vom 19.06.2020 i. V. m. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG-NRW vom 14.04.2020 und § 16 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (Stand: 30.09.2020) sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung (Stand: 30.09.2020) **hebt** der Bürgermeister der Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde die

### **Allgemeinverfügung „Corona“ (Stand: 6. Oktober 2020)**

**auf.**

#### **Begründung:**

Nach Erlass der Allgemeinverfügung der Stadt Gladbeck vom 6.10.2020 wurde am 12.10.2020 vom Kreis Recklinghausen die **Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2** für das gesamte Gebiet des Kreises erlassen. Diese Verfügung enthält neben weitergehenden Regelungen vergleichbare Regelungen wie die Allgemeinverfügung der Stadt Gladbeck vom 6.10.2020. Die Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen geht damit der Allgemeinverfügung der Stadt Gladbeck vor. Zur rechtlichen Klarheit ist es daher geboten, die Allgemeinverfügung der Stadt Gladbeck aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gladbeck, den 21. Oktober 2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Amtliche Bekanntmachung**  
**über die Ersatzbestimmung eines Vertreters**  
**des Rates der Stadt Gladbeck**

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 13.09.2020 ist Frau Müzeyyen Dreessen für die CDU in den Rat der Stadt Gladbeck gewählt worden. Frau Dreessen hat die Annahme der Wahl zur Vertreterin im Rat der Stadt Gladbeck abgelehnt.

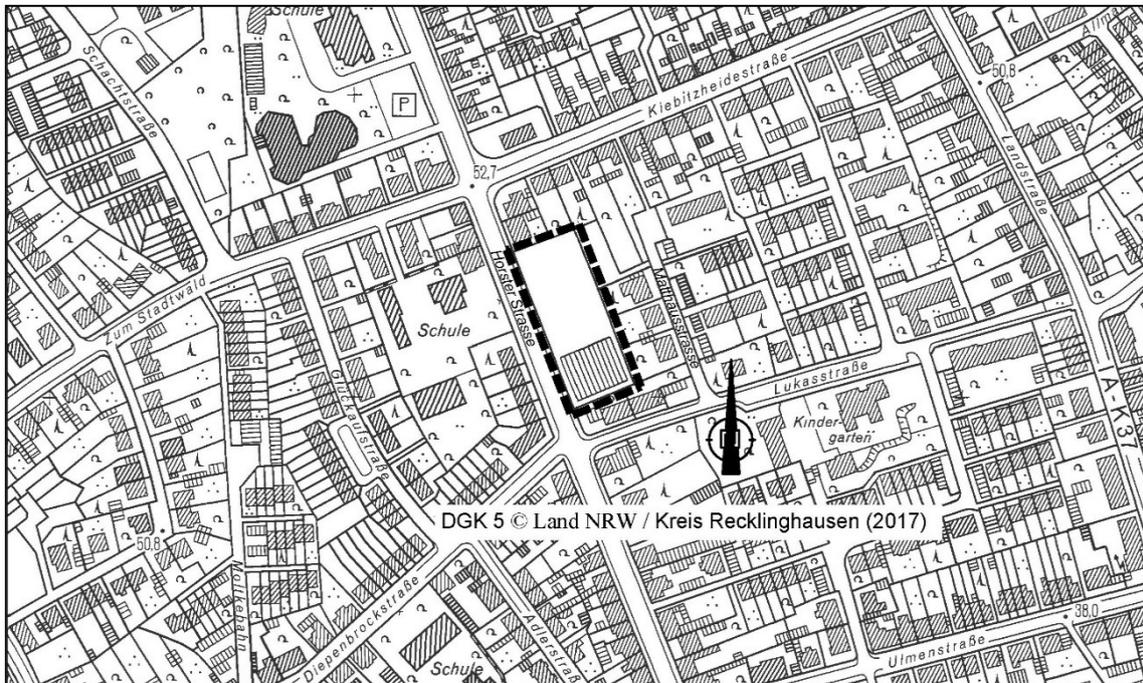
Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der CDU Herr Karsten Krügerke, wohnhaft in 45968 Gladbeck ab dem 1. November 2020 in den Rat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzulegen.

Gladbeck, den 19.10.2020

Der Wahlleiter  
Ulrich Roland

**ORTSSATZUNG**  
**über die städtebauliche Ordnung des Gebietes**  
**Horster Straße 101**  
**Bebauungsplan Nr. 171**  
**vom 05.10.2020**



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 08.06.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 171, Gebiet: Horster Straße 101, als Satzung beschlossen.

**§ 1**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 besteht aus 2 Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen, den textlichen Festsetzungen (Blatt 1) und Grundriss / Schnitt / Ansichten des Objektes (Blatt 2). Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 ist auf dem Blatt 1 mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

## § 2

Der Bebauungsplan Nr. 10a -4. Änderung-, Gebiet: Kiebitzheide- / Ulmenstraße, rechtsverbindlich seit dem 12.01.2010, wird im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 aufgehoben.

## § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 05.10.2020

Der Bürgermeister

- Roland -

## **Öffentliche Bekanntmachung Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Gladbeck**

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 und die Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) schreiben die digitale Führung der Denkmalliste und die Veröffentlichung der Daten vor.

Auf dieser Grundlage ist die Stadt Gladbeck verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Denkmalliste der Stadt Gladbeck gehört hierzu.

Gem. § 3 Abs. 5 „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 steht die Denkmalliste „hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglichen Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.“

Ab dem 01.12.2020 wird bei der Stadt Gladbeck mit der Umsetzung und Einbettung der Daten in ein öffentlich zugängliches Geoinformationssystem begonnen.

Veröffentlicht werden alle Daten, die gemäß der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13.03.2015 unter § 2 Abs. 1 DLV geführt werden:

„(1) Die Denkmalliste ist aktuell zu halten und muss folgende Angaben enthalten:

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindegeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die

Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und dieses hinreichend unterstützen,

1

5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.“

### **Hinweise zum Datenschutz:**

Bei der Digitalen Denkmalliste der Stadt Gladbeck handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besondere datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls ein Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an  
den/die Bürgermeister/in der Stadt Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Telefon: +49 (0)2043 99-0

Telefax: +49 (0)2043 99-1111

E-Mail: [rathaus@stadt-gladbeck.de](mailto:rathaus@stadt-gladbeck.de)

oder

den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Telefon: +49 (0)2043 99-2621

Telefax: +49 (0)2043 99-172621

E-Mail: [datenschutz@stadt-gladbeck.de](mailto:datenschutz@stadt-gladbeck.de)

Bitte beachten sie, dass einfache E-Mails offen und für andere lesbar übermittelt werden. Sie sind daher für sensible, vertrauliche Nachrichten nicht geeignet. Falls Sie uns eine vertrauliche Mail auf gesichertem Kommunikationsweg übermitteln wollen, können Sie dies über die Poststelle der Stadtverwaltung unter **Rathaus@Stadt-Gladbeck.de-mail.de** tun. Bei der Nutzung dieser E-Mailadresse können die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang der Nachricht jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse überwiegt, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Gladbeck, den 16.10.2020

Ulrich Roland  
-Bürgermeister-

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.